Entwurf einer bürgerlichen Proceßordnung

für das

Königreich Sachsen.

Besonderer Theil.

(§§. 918—1175.)

(S. L.M. I. K. S. 507, 538, 672, 755, 785, 823 flgg., 1291 flg., 1319 und 1399 flgg.)

Abschnitt II.
Außerordentliches Verfahren.

Allgemeine Vorschrift.

§. 918.

Die für das ordentliche Verfahren gegebenen Vorschriften gelten für das außerordentliche Verfahren, soweit sie überhaupt auf dasselbe anwendbar sind und im Nachstehenden nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Kapitel XXIII.
Abgekürztes Verfahren.

§. 919.

Das abgekürzte Verfahren findet statt:

I. in Rechtsstreiten, deren Gegenstand einen Werth von einhundert Thalern nicht übersteigt, dafern für sie nicht eine andere Art des außerordentlichen Verfahrens ausschließlich angeordnet ist,

II. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes bei Klagen

1) der außerehelich Geschwächten auf Entschädigung wegen der Schwächung,

2) gegen den Vater des außerehelichen Kindes auf Geburts- und Taufkosten, Beiträge zum Unterhalte des Kindes und auf Kosten der Beerdigung desselben,

3) auf Verabreichung des Lebensunterhaltes, dafern die Geltendmachung des Anspruches nicht vor die für Ehestreitigkeiten zuständigen Gerichte gehört,

4) aus Ansprüchen, welche aus dem Dienstverhältnisse zwischen dem Dienstherrn und den in §. 1017 unter 10 des bürgerlichen Gesetzbuches genannten Personen, oder aus dem Gewerbeverhältnisse zwischen Gewerbtreibenden und ihren Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern entstanden sind,

5) aus dem Miethverhältnisse, so lange die zur Bewohnung oder sonst zum Gebrauche ermietheten Räume vom Miether nicht verlassen sind,

6) welche einen Auszug betreffen,

7) wegen Gewähr der Fehler bei Thieren,

8) aus Ansprüchen zwischen Reisenden einerseits, Gastwirthen, Kutschern, Fuhrleuten, Schiffern, Transportanstalten andererseits wegen Beherbergung, Fuhrlohn, Transportkosten, Verzögerung der Reise oder des Transportes, Verlustes oder Beschädigung der Habe des Reisenden,

9) aus Ansprüchen, welche zwischen Reisenden einerseits, Arbeitern, Handwerkern, oder Gewerbtreibenden andererseits aus Anlaß der Reise entstanden sind,

10) der Ehegatten unter einander in Fällen der §§. 1644, 1684, 1700 des bürgerlichen Gesetzbuches und bei Klagen über ungebührliches Verhalten des Einen wider den Anderen, sofern dieselben nicht vor die für Ehestreitigkeit zuständigen Gerichte gehören,

11) aus Ansprüchen, welche auf den Bestimmungen der §§. 345 bis 351, 359, 361 bis 364, 366 bis 368 des bürgerlichen Gesetzbuches beruhen,

III. in Nebenstreitigkeiten, soweit für dieselben eine besondere Verhandlung erforderlich ist und für dieselben nicht besondere Vorschriften bestehen.

§. 920.

Wenn eine Sache, welche nach §. 919 unter I oder II im abgekürzten Verfahren zu verhandeln ist, sich auch zur Verhandlung in einer anderen außerordentlichen Verfahrungsart eignet, so hat der Kläger unter den verschiedenen Verfahrungsarten die Wahl.

§. 921.

Ein schriftliches Vorverfahren oder eine schriftliche Verhandlung mit Schlußtagfahrt über die Klage und ebenso eine schriftliche Verhandlung mit Schlußtagfahrt zur Beweisausführung ist nicht statthaft.

§. 922.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage oder über den Antrag müssen in der Regel mindestens drei Tage und

SLUB
Wir führen Wissen.